

gleichem Verfahren zu Unserer Unterthanen gänzlichen Verderb, mithin Unserm großen Schaden und Nachtheil gereicht. So haben Wir eine Nothdurft zu seyn erachtet, Unsern Ober-Gerichten, wie es hiemit geschieht, in Gnaden anzudeuten, in angezeigten Fällen auf die jetzige Zeiten und das Vermögen des armen Landmanns zu reflectiren und nicht so fort, auf dergleichen Privatverzeihungen, ohne Examination der scribentium Qualität und ihrer annotationum Gültigkeit nach denen requisitis eines aufrichtigen und beständigen Rechenbuchs, auch ob dergleichen Schulden zu Beschwer der Güter, ohne Noth, und zur Heppigkeit wider Unsere Policei-Ordnung contrahiret, wider die Debitores mit fiscalischen kostbaren Executionen zu verfahren, in specie aber wegen der Hausleute Schlägereien, Processen, sub praetextu, daß in Injurienfachen, wan sie civiliter eingeklaget, die jurisdiclio der Obergerichte fundiret, keinesweges zu admittiren, sondern, wie das Voggericht zu Schlichtung dergleichen und andern Sachen, unter denen Bauern angeordnet und salvo recurso zu der Landes-Herrschaft exerciret wird, es dabei zu lassen und sie dahin zu verweisen, am wenigsten aber die armen Leute mit großen Geldbußen und Refussion. in dergleichen Sachen unndthig und zu der hochmüthigen Kläuer Belustigung angewandter Kosten zu beschweren, gleichwol einem jeden unbenommen, wann die Injurien also excessiv seyn mögten, daß sie eine Peinlichkeit nach sich ziehen, dieselbe gehörigen Orts anzubringen wie dann diese Unsere Verordnung ebenwenig zu Hemmung der Justiz, sondern allein dahin angesehen, daß alle unndthige Processen, kostbare Executiones und zwar in verlegenen und zum Verderb der Unterthanen und derer onerdlichen Güter mehreren Beschwer liederlich contrahirten Schulden, sonderlich bei jetzigen schweren Zeiten mögen verhütet werden, gestalt Wir dann in specie keine Executiones in denen Creditis gestatten, welche die Bauern in ihren unaufrichtigen Kleidungen, wider Unsere publicirte Ordnungen gemacht, daß vielmehr sowol Gläubiger, als Schuldner deshalb strafbar anzusehen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterchrift und nebengebruckten besondern Insegeß. So geschehen auf Unserer Residenz; Demold den 24 März 1690.

Num. LXVI.



Num. LXVI.

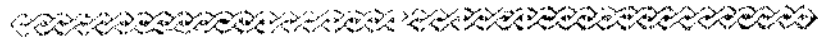
## Verordnung wegen Visitation der Wirthshäuser von 1691.

**W**ir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Haken, Herweynen, Helau und Nieveld &c. Fügen hiemit jedermänniglich Unserer Unterthanen zu wissen, gestalt Wir geraume Zeit heru ganz mißfällig vernommen, daß insbesondere in denen Wirthshäusern und Krügen, auch Wein- und Brantweinschenken, Unsere Policei-Ordnung und andere dahin zielende Edicte, sowol von Wirthen, Krügern und Gästen, als auch dem Magistrat und Richtern in Städten, und Beamten auf dem Lande, ja voraus in dieser Unserer Residenz-Stadt ganz aus den Augen gesehet worden, indem ohne einige schuldige Visitation, unter den Predigten Bier-Wein- und Brantweinsgäste öffentlich geduldet, auch besonders dieselbe in die Nacht hinein aufgehalten und das Doppeln und Spielen fast als ein Bewerbe zugelassen, und die Gäste dazu wol gar von denen Wirthen selbst veranlaßet werden, geschweige des Schwenen, Gluchen, Schelten, Balgen und Schlagens, so daraus hervor komt, und bei nächtllicher Weile oftmalen einen großen Anlauf und Störung der Nachtruhe und Sicherheit verursache, und leichtlich zu Mord und Todschlag, wie davon verschiedene betrübte Exempel noch in frischem Gedächtnisse seyn, außschlagen; und aber dergleichen gottlosen und unordentlichen Wesen länger zuzusehen, ganz unverantwortlich, Wir auch zumalen nicht gewillet seyn: So werden wider solche grobe Excessen in Unserer Policei-Ordnung und verschiedenen Edicten enthaltene heilsame Sanktionen und Pönalbefehle hiemit wiederholet, mit der fernern Erläu-

Nuuu

re.

terung, falls nach diesem Publicato sich finden sollte, daß unter denen Predigten Wein, Brantwein oder Bier, es geschehe denn für Kranke, gezapfet, oder Trinkgäste gesetzet, diese auch nach der in Unserer Policei-Ordnung determinirten Zeit, als Winters nach acht und Sommers nach neun Uhren des Abends in denen Krügen und Wirthshäusern, und insbesondere in dieser Unserer Residenz, nach geschehenen Zapfen-Streiche betreten werden, dieselbe ohne Unterschied neben denen Wirthen und Krügeren durch Unsere patrollierende Wache in Verwahr genommen und bis zu Unserer ferneren Verordnung in die Corps de garde gebracht, das Bier, Wein, und Brantwein confisciret und die Uebertreter überdem mit harter Bestrafung an ihren Gütern, ja, nach Befinden an ihren Ehren und Leibe sollen belegen werden, wie Wir dann dabei nicht weniger wider die sämliche Magistraten und Richter in Städten und die Beamte auf dem Lande sowol in diesem, als andern in Unserer Policei-Ordnung und Edicten befindliche heilsame Satzungen eine wohlernstliche Bestrafung ausdrücklich reserviren. Uekundlich Unsers selbstgeigenen Handzeichens und nebengedruckten Canzlei-Insigels. So geschehen auf Unserer Residenz Dermold den 3 Januar 1691.



Num. LXVII.

### Verordnung wegen der Holzverwüstungen und Dienstfuhren von 1692.

**W**ir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen, Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Hasten, Herweynen, Helau und Niewelb etc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, gestalt Wir von Unserm Holzbedienten die sichere Nachricht erhalten, daß bei dem Holzfällen und Fuhren, dieselbe geschehen gleich von Unsern Dienstpflichtigen, oder von denen, welche auf dem Stamme frei Holz von Uns haben, große Unordnung, Schade und Mißbrauch solcher Begnadigung vorgehe; indem die Bäume, mehrtheils, drei oder vier Fuß über der Erden abgehauen, und das Polholz gar zurück gelassen, hingegen viele Heister zu Belegers, Schmierbäumen und Wählespaken gefällt, auch die jungen Eichen von denen Hirten, durch das Hingelen und sonsten andere Weise, boshaftig vernichtet und verdorben, dergleichen Schade auch in denen Heimungsgebirten, sonderslich durch die Regen verursachet werde; und Wir dann solchen Mißbrauch ferner zu gedulden, so wenig, als dem gottlosen Verderben der Bäume und der Heimbeter nachzusehen gemüth seyn: So ergeheth Unser wohlernstlicher Befehl dahin, daß, sowol diejenige, so freies Brandholz auf dem Stamme von Uns zu genießen haben, als die Dienstpflichtige, so dergleichen zu Unserer Hofhaltung zu bringen schuldig, hinführo bei hoher willkürlicher Strafe gehalten seyn sollen, die Bäume eines guten Fußes hoch über der Erde abzuhauen, auch das Polholz aufzuräumen und mit weg zu führen, dabei sich aber des Fällens der jungen Heister zu Belegers, Schmierbäumen, und Wähles-